

43. Ist die Erhebung eines Kompetenzkonfliktes nach Maßgabe der preußischen Verordnung, betr. die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, vom 1. August 1879 (G.S. S. 573) mit der in § 7 daselbst festgesetzten Wirkung auch dann noch zulässig, wenn der Rechtsstreit bereits durch Einlegung der Revision bei dem Reichsgerichte anhängig geworden ist?

Vereinigte Civilsenate. Beschl. v. 22. Mai 1901 i. S. v. D. (Rl.)
w. Kirchengemeinde D. (Bekl.). Rep. IV. 216/00.

- I. Landgericht Stargard i. P.
- II. Oberlandesgericht Stettin.

Die obige, zwischen dem IV. Civilsenat einerseits und dem III. und V. Civilsenat andererseits streitig gewordene Frage ist von den vereinigten Civilsenaten dahin entschieden worden:

„Die Erhebung eines positiven Kompetenzkonfliktes nach Maßgabe der preußischen Verordnung, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, vom 1. August 1879 (G.S. S. 573) mit der in § 7 daselbst festgesetzten Wirkung

ist dann nicht mehr zulässig, wenn der Rechtsstreit bereits durch Einlegung der Revision bei dem Reichsgerichte anhängig geworden ist.“

Aus den Gründen:

... „Für die Beurteilung ist zurückzugehen auf die Vorschrift des § 17 Abs. 2 G.B.G., zu welcher die gemäß § 17 Abs. 2 Einf.-Ges. zum G.B.G. ergangene preussische königliche Verordnung vom 1. August 1879 sich nur als Ausführungsbestimmung verhält.

Der § 17 Abs. 1 G.B.G. spricht den Grundsatz aus:

„Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs“,

und der Abs. 2 verordnet, hieran anschließend:

„Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen:

1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.
2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Zahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.
3. Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.
4. Sofern die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urteil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.“

Nur wenn anzunehmen wäre, daß die der Landesgesetzgebung hierdurch von Reichs wegen erteilte Ermächtigung sich auch auf die Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Reichsgericht und den fraglichen Verwaltungsinstanzen erstreckt, würde die in Abs. 2

Biff. 3 vorgesehene, mittels der Verordnung vom 1. August 1879 in Preußen vorgenommene gesetzliche Regelung des Verfahrens mit verbindlicher Kraft auch das Verfahren vor dem Reichsgerichte umfassen können.

Hiernach aber hängt die Entscheidung der Streitfrage wesentlich davon ab, ob mit „den Gerichten“ in Absf. 2 a. a. O. auch das Reichsgericht gemeint ist, oder nicht.

Rücksichtlich des negativen Kompetenzkonfliktes hat das Reichsgericht in den beiden Urteilen des IV. Civilsenates vom 4. Mai 1899, Rep. IV. 7/99 und Rep. IV. 427/98, (das zweite abgedruckt in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 44 S. 4) und in dem Beschlusse des V. Civilsenates vom 10. Juni 1899, Rep. V. 147/99, (abgedruckt in den Entsch. a. a. O. S. 377) diese Frage bereits verneint. Da in dem § 17 Absf. 2 G.W.G. zwischen dem negativen und positiven Konflikt nicht unterschieden wird, so treffen die diesen Entscheidungen zu Grunde liegenden Erwägungen größtenteils auch auf den jetzigen Konfliktfall zu. In dem einen wie in dem anderen Falle handelt es sich um einen von der Landesgesetzgebung ausgehenden Eingriff in die Gerichtsbarkeit des Reiches, bei dem negativen Konflikte darum, ob ein Urteil des Reichsgerichtes von einer Landesbehörde aufgehoben, und die reichsgerichtliche Rechtsprechung an die von jener ausgesprochenen Rechtsgrundsätze gebunden werden darf, bei dem positiven Konflikte darum, ob eine Landesbehörde befugt ist, einem vor dem Reichsgerichte bereits schwebenden Verfahren Halt zu gebieten und den Urteilserlaß zu hindern.

Von den Schriftstellern, welche einen den vorerwähnten Reichsgerichtsentscheidungen entgegengesetzten Standpunkt einnehmen,

Meyer, Staatsrecht S. 574; Droop, Der Rechtsweg in Preußen (Berlin 1899); Eccius, Preussisches Privatrecht, 7. Aufl. Bd. 1 S. 250; Lucas, in der Deutschen Juristenzeitung 1901 Nr. 3; Löning, Verwaltungsarchiv Bd. 8 S. 161; Hailant, Verhandlungen des 25. Deutschen Juristentages Bd. 2 S. 65; Turnau, Die Justizverwaltung in Preußen (Berlin und Leipzig 1882) S. 133 Anm. 6; Munk, Die Preussische Gerichtsverfassung S. 52, stützt sich der größere Teil hauptsächlich auf den Wortlaut der reichsgesetzlichen Vorschrift. Da das Gerichtsverfassungsgesetz in § 17 Absf. 2 von den Gerichten im allgemeinen und ohne weitere Einschränkung

spricht, so müsse, so wird gefolgert, zu diesen Gerichten auch das Reichsgericht gehören. Für die Bestätigung dieser Ansicht beruft man sich insbesondere noch darauf, daß auch in dem unmittelbar vorhergehenden Abs. 1, an welchen der Abs. 2 anknüpft, das Wort zweifellos alle ordentlichen Gerichte einschließt.

Dessenungeachtet ergibt eine nähere Prüfung, daß die vorstehenden Auslegungsgründe versagen.

Allerdings begreift in dem Abs. 1 der Ausdruck „Gerichte“ alle deutschen ordentlichen Gerichte, einschließlich des Reichsgerichtes. Würde er aber in Abs. 2 wegen der äußerlichen Verbindung beider Vorschriften genau dieselbe Bedeutung haben, so würde damit mehr bewiesen, als jene Meinung beweisen will. Denn es müßten alsdann zu den „Gerichten“, über deren Streitigkeiten mit den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten eine besondere Landesbehörde soll entscheiden dürfen, ebenfalls alle deutschen ordentlichen Gerichte, und mithin außer dem Reichsgerichte nicht bloß die Gerichte des eigenen Landes, sondern auch diejenigen aller übrigen Bundesstaaten gerechnet werden. Daß letzteres aber nicht die Meinung des Gesetzgebers gewesen ist, bedarf keiner Ausführung. Auch die gegenteilige Auslegung will unter „den Gerichten“ nur die Gerichte desjenigen Bundesstaates, welchem der Landeskompetenzhof angehört, und daneben von den übrigen deutschen Gerichten nur das Reichsgericht verstanden wissen. Trotzdem aber ist sie mit der übrigen Doktrin und Praxis darüber einverstanden, daß auch die Ausdrücke „Verwaltungsbehörden“ und „Verwaltungsgerichte“ in Abs. 2 a. a. D. nur auf die Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte des eigenen Bundesstaates zu beziehen sind, und daß zwischen den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten eines fremden Bundesstaates oder zwischen einer Reichsverwaltungsbehörde (Reichsverwaltungsgerichte giebt es nicht) und den Gerichten des eigenen Landes ein von dem Landeskompetenzhof zu entscheidender Streit im Sinne des § 17 Abs. 2 G. B. G. nicht entstehen kann.

Nach jener hier abgelehnten Auffassung soll diese letztere Bestimmung folgenden Inhalt haben:

„Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Landesgerichten oder dem Reichsgericht und den Landesverwaltungsbehörden oder Landesverwaltungsgerichten

über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen“ u. s. w.

Aus der grammatischen Interpretation folgt, wie die vorstehende Erörterung zeigt, dieser Inhalt nicht, und die Worte „oder dem Reichsgericht“ erscheinen dabei willkürlich eingefügt. Näher liegt es daher, für die Erklärung anzuknüpfen an das den auszulegenden Satz einleitende Wort „die Landesgesetzgebung“. Die Landesgesetzgebung erstreckt ihre Geltung auf das Territorium des eigenen Staates, und wenn von ihr gesagt wird, daß sie die Entscheidung gewisser Streitigkeiten „zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten“ einer besonderen Behörde übertragen kann, so spricht eine innere Wahrscheinlichkeit ohne weiteres dafür, daß hier nur von Landesgerichten, Landesverwaltungsbehörden und Landesverwaltungsgerichten die Rede ist. Letzteres ist um so mehr anzunehmen, als diese engere Bedeutung für die den Gerichten hier gegenübergestellten beiden Verwaltungsinstanzen völlig außer Streit ist.

Auch von den Vertretern der gegenteiligen Annahme hat ein Teil dieser Konsequenz sich nicht entzogen und unter Preisgebung des aus der Wortauslegung zu gewinnenden Argumentes anerkannt, daß der § 17 Abs. 2 G.R.G. nur die Landesgerichte im Auge habe. Der Begriff dieser „Landesgerichte“ aber wird von ihnen in einem erweiterten Sinne aufgefaßt, und danach auch das Reichsgericht dazu gerechnet, weil dieses als „oberstes Landesgericht“ aller einzelnen Bundesstaaten anzusehen sei.

Hierbei wird jedoch außer acht gelassen, daß eine solche Anschauung mit der staatsrechtlichen Stellung, welche gerichtsverfassungsmäßig das Reichsgericht einnimmt, unvereinbar ist. Das Reichsgericht leitet seine Gerichtsbarkeit nicht von den Souveränitäten der einzelnen Bundesstaaten, sondern vom Reiche selbst her. In der Justizhoheit des letzteren, als eines den Gliedstaaten verfassungsmäßig übergeordneten Staatswesens, ist dieselbe begründet. Es spricht daher auch Recht im Namen des Reiches, und nicht der einzelnen Bundesfürsten. Schon von dem vormaligen Reichsoberhandelsgericht ist mit Bezug auf seine eigene Rechtspflege das gleiche staatsrechtliche Verhältnis in voller Schärfe hervorgehoben. „Durch das Gesetz vom 12. Juni 1869“, heißt es in dem Plenarbeschlusse vom 18. Juni 1877 (i. S. R. wider R., Rep. 1113/76), „ist die Rechtspflege in Handels-

sachen in höchster Instanz auf das Reich übertragen, in dessen Namen das Oberhandelsgericht Recht spricht. Übt nun aber das Reich innerhalb eines gewissen Umfanges die Rechtsprechung in höchster Instanz aus, so ist damit innerhalb dieses Umfanges begrifflich ausgeschlossen nicht nur, daß die im einzelnen Bundesstaat als höchster Gerichtshof bezeichnete Behörde Recht spreche, sondern auch, daß überhaupt im Namen eines Bundesstaats in höchster Instanz Recht gesprochen werde.“ Die hiermit zum Ausdruck gebrachte Ansicht ist auf Anlaß einer Beschwerde vom Bundesrate mittels Beschlusses vom 22. November 1877 gebilligt worden und von dem Oberhandelsgericht wiederholt ausgesprochen i. S. N. wider F., Nr. 278/79, in dem Urteile des Plenums vom 13. März 1879, und i. S. der Sächsisch-Thüringischen Eisenbahngesellschaft wider B., Nr. 607/79, in dem Urteile des Plenums vom 6. Juni 1879.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 28 S. 423, Urteil vom ^{30. Mai}_{6. Juni} 1896, mit welchem, soweit die hier behandelte Frage in Betracht kommt, das Urteil vom 12. März 1900, Entsch. a. a. O. Bd. 33 S. 204, nicht in Widerspruch tritt; ferner Laband, Staatsrecht 3. Aufl. Bd. 2 S. 317. 318, und Haenel, Deutsches Staatsrecht Bd. 1 S. 747.

Übereinstimmend mit dieser Auffassung bezeichnet auch die Reichsgesetzgebung das Reichsgericht niemals, weder direkt noch indirekt, als oberstes Landesgericht. Im Gegenteil geht aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (§ 17 Abs. 2 Biff. 2. §§ 154. 155), dem dazu erlassenen Einführungsgesetze (§§ 3. 8. 10. 18) und dem Einführungsgesetze zur deutschen Civilprozeßordnung (§§ 7—9) hervor, daß zu den „Landesgerichten“ das Reichsgericht nicht gezählt, und unter einem „obersten Landesgericht“ begrifflich nur ein innerhalb eines einzelnen Bundesstaates dessen übrigen Landesgerichten in dem Instanzenzuge übergeordnetes Gericht, dessen Zulassung unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen stattfinden kann, verstanden wird.

Daß an sich trotzdem möglich bleibt, daß in dem einen oder anderen besonders gearteten Falle und daher auch für einen Kompetenzstreit der vorliegenden Art das Reichsgericht kraft eines reichsgesetzlichen Aktes einem Landesgerichtshof unterstellt wird, erscheint hierdurch rechtlich nicht ausgeschlossen. Wie schon in dem Beschlusse des V. Civilsenates vom 10. Juni 1899 (Entsch. des R.G.'s

in Civilf. Bd. 44 S. 380) ausgeführt worden ist, könnte jedoch ein solches Unterordnungsverhältnis bei der sonstigen dem Reichsgericht staatsrechtlich zugewiesenen Stellung nur dann angenommen werden, wenn es mit klaren Worten im Gesetze ausgesprochen wäre, oder wenn anderweit ein dahin gerichteter gesetzgeberischer Wille unzweifelhaft erhellte. Schon die Motive zu § 5 des Regierungsentwurfes eines Gerichtsverfassungsgesetzes,

vgl. Sahn, Materialien Abt. 1 S. 64,

erkennen an, daß „die durch das Reich bestimmte Ordnung der Gerichte nur reichsgesetzlich, nicht mehr staatsgesetzlich verrückt werden“ darf.

Aus dem Wortlaute des § 17 Abs. 2 G.B.G. ist nun, wie vorstehend erörtert worden ist, eine solche reichsgesetzliche Norm nicht zu entnehmen. Aber auch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift und ihr dabei zu Tage tretender Zweck sprechen gegen eine solche Auffassung.

In dem von dem Bundesrate vorgelegten Entwurfe fehlte eine dem § 17 entsprechende Bestimmung. Die vereinigten bundesstaatlichen Regierungen waren sonach von Hause aus der Meinung, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über den Kompetenzkonflikt und die zu seiner Entscheidung eingesetzten besonderen Behörden durch die reichsgesetzliche Regelung des Gerichtsverfassungswesens unberührt bleiben sollten. Eine kodifikatorische Klausel, wie in § 14 Einf.-Ges. zur G.B.D., § 6 Einf.-Ges. zur St.B.D. und § 4 Einf.-Ges. zur R.D., war daher für diesen Entwurf ebenfalls nicht in Aussicht genommen (vgl. die amtliche Begründung des Entwurfes S. 2 und 3).

Wäre es hierbei verblieben, so hätte sich von selbst verstanden, daß die in den einzelnen Bundesstaaten bereits vorhandenen Kompetenzgerichtshöfe nach wie vor einzig und allein über die Konflikte zwischen den Behörden ihres eigenen Landes zu entscheiden hätten.

Erst durch die Einfügung des jetzigen § 17, welcher einem Antrage des Abgeordneten Reichensperger seine Entstehung verbannt,

vgl. Sahn, Materialien a. a. D. S. 681,

konnten die jetzt erhobenen Zweifel entstehen. Daß aber durch diese Einschaltung beabsichtigt worden sei, die bisherige Zuständigkeit dieser Landeskompetenzhöfe zu erweitern, tritt aus den hierbei gepflogenen Verhandlungen nicht hervor. Mit dem Abs. 1 des § 17, der nach

dem Vorschlage des Antragstellers ursprünglich die Fassung hatte: „Die Gerichte entscheiden allein über ihre Zuständigkeit im geordneten Verfahren“, wurde ausdrücklich bezweckt, den entsprechenden gemeinrechtlichen Satz, der bis um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts auch in Preußen gegolten hatte, als Regel wieder herzustellen. Durch die nachfolgenden Absätze war nach dem Reichensperger'schen Antrage nur die Zulassung besonderer Behörden (Kompetenz- und Konfliktgerichtshöfe) zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges vorgesehen, „soweit es sich um das Zuständigkeitsverhältnis zwischen den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten handelt“. Wenn nun auch später, im weiteren Verlaufe der Verhandlungen, unter gewissen Kautelen, welche die Organisation betrafen, diesen besonderen Behörden auch die Entscheidung über die Konflikte zwischen den ordentlichen Gerichten und den reinen Verwaltungsbehörden zugewiesen wurde, so war es im übrigen hierbei doch nirgends auf eine Ausdehnung ihrer bisherigen, lediglich die Gerichte und Verwaltungsbehörden des eigenen Staates umfassenden Zuständigkeit, sondern im Gegenteil darauf abgesehen, den bis dahin vorhanden gewesenen Rechtszustand nur unter den vorerwähnten Beschränkungen aufrecht zu erhalten. Nur aus diesen Erwägungen gingen die Beschlüsse hervor, durch welche der § 17 Abs. 2 a. a. D. seine jetzige Gestalt empfing.

Zu den auf die Organisation der Landeskompetenzhöfe bezüglichen Normativvorschriften in § 17 Abs. 2 Ziff. 1—4 gehört nach Ziff. 2 auch die, daß für die Bildung der Spruchbehörde eine Anzahl von fünf Mitgliedern, d. i. dieselbe, die für die Senate der Oberlandesgerichte in § 124 a. a. D. normiert ist, genügt. Da die Senate des Reichsgerichtes nach § 140 a. a. D. in der Besetzung von sieben Mitgliedern entscheiden, so spricht auch diese Bestimmung (vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 44 S. 6. 7. 383) nicht für die Absicht, daß jene Landesgerichtshöfe auch dem Reichsgerichte übergeordnet sein und ermächtigt werden sollten, in maßgebender Weise in dessen Verfahren und Rechtsprechung einzugreifen. Auch die Beratungen, sowohl in der Kommission wie im Plenum, erwecken den Eindruck, als ob man an eine solche Möglichkeit bei der Einfügung des § 17 Abs. 2 in das Gesetz gar nicht gedacht habe. Soweit von dem Reichsgericht innerhalb dieser Verhandlungen überhaupt die Rede ist, ge-

zieht es nur im Sinne einer Erwägung darüber, ob nicht dem Reichsgerichte selbst die Rolle eines einheitlichen Kompetenzkonfliktshofes für sämtliche zum Reiche gehörige Einzelstaaten zuzuteilen sein möchte.

Vgl. Protokoll der Justizkommission des deutschen Reichstages vom 16. Februar 1876 S. 483. 486. 489. 490. 491.

Diesem nämlichen Gedanken ist demnächst auch die Klausel in § 17 Abs. 1 Einf.-Ges. zum G.V.G. entsprungen, wonach auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesrates durch Kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung über die in § 17 Abs. 2 G.V.G. bezeichneten Streitigkeiten dem Reichsgerichte zugewiesen werden kann.

Von diesem Rechte hat bisher nur Bremen Gebrauch gemacht. Aber auch in diesem Falle ist die Beschränkung eingehalten worden, daß die Kaiserliche Verordnung vom 26. September 1879 (R.G.Bl. S. 298) mit bundesrätlicher Zustimmung dem Reichsgerichte nur die Verhandlung und Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten übertragen hat, welche „zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden der freien Hansestadt Bremen“ eintreten, sodaß also ein Kompetenzstreit bremischer Behörden mit dem Reichsgerichte nicht in Frage kommt. Wäre bei diesem Vorgang eine andere Auffassung zum gesetzgeberischen Ausdruck gelangt, und auch die Entscheidung von Konflikten der letztgedachten Art auf das Reichsgericht übertragen worden, so würden aus der praktischen Befolgung einer solchen Maßregel wegen der gleichzeitig notwendigen Beobachtung des § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes ganz unlösbare Widersprüche entstehen.

Soweit von den übrigen Bundesstaaten außer Preußen behufs Ausführung des § 17 Abs. 2 G.V.G. Ausführungsbestimmungen erlassen worden sind, haben insbesondere auch Württemberg (Art. 5 des Gesetzes vom 25. August 1879, betr. die Entscheidung von Kompetenzkonflikten), die beiden Mecklenburg (§ 12 der Verordnung zur Ausführung des § 17 G.V.G. vom 19. Mai 1879) und Braunschweig (§ 6 des Gesetzes vom 1. April 1879, betr. die Bildung des Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten) ausdrücklich sich auf den Standpunkt gestellt, daß mit dem Augenblicke der Ergreifung oder beziehungsweise Einlegung der Revision bei dem Reichsgerichte die Erhebung des

positiven Kompetenzkonfliktes unzulässig ist. Die Motive zu Art. 10 des Regierungsentwurfes für das württembergische Gesetz, betr. die Entscheidung von Kompetenzkonflikten, enthalten wörtlich folgenden Satz:

„Es ist nach der allgemeinen Fassung des § 509 C.P.D. anzunehmen, daß die gesetzgebenden Faktoren bei dem Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetzgebung in § 17 G.B.G. den Fall der Erhebung eines Kompetenzkonflikts gegen das Reichsgericht nicht im Auge gehabt haben, wenn diese Ausnahme auch keinen besonderen Ausdruck gefunden hat. Es würde dies mit der Stellung des Reichsgerichts und der Stellung des Kompetenzgerichtshofes principieell kaum vereinbar sein.“

Ähnliche Erwägungen sind geltend gemacht in den — nicht gedruckten — Motiven zum § 12 der mecklenburgischen Ausführungsverordnung.

Vgl. v. Amsberg, Verordnungen zur Ausführung der Reichsjustizgesetze für die Großherzogtümer Mecklenburg S. 220. 223.

Dahingegen ist man in Bayern allerdings von der Annahme ausgegangen, daß die Erhebung des Kompetenzkonfliktes dem Reichsgerichte gegenüber allgemein zulässig und bei dem positiven Konflikte auch unbedenklich sei. Dies ergeben die Motive zu den Artt. 8 und 23 des Regierungsentwurfes für das Gesetz vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte *ic* betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt 1879 S. 991).

In den Ausführungsgesetzen der übrigen Bundesstaaten sind Bestimmungen, die für die Streitfrage von Interesse sein könnten, nicht enthalten.

Auch in der preußischen königlichen Verordnung vom 1. August 1879 fehlt es an bestimmten und sicheren Anhaltspunkten dafür, in welchem Sinne sie selber den § 17 Abs. 2 G.B.G. ausgelegt wissen will. Die Verordnung spricht, wie die letztere Vorschrift selbst, allgemein nur von „den Gerichten“, ohne zum Ausdruck zu bringen, ob sie hierunter nur die Landesgerichte, oder neben diesen auch das Reichsgericht verstanden wissen will. Auffällig ist allerdings, daß nach den Bestimmungen in § 10 nicht auch ein gutachtlicher Bericht des Reichsgerichtes gefordert wird, sofern der positive Konflikt gegen dieses erhoben worden ist. Sollte seine Meinung dieser rechtlichen Beteiligung ungeachtet außer Betracht bleiben? Meinte der preußische

Gesetzgeber, daß zu „den Gerichten“ im Sinne des mehrerwähnten § 17 Abs. 2 das Reichsgericht mitgehöre, so stand nach Ziff. 3 Satz 1 daselbst nichts entgegen, daß auch dem Reichsgerichte für den Fall einer bei ihm erfolgten Konflikterhebung die Pflicht zur Berichtserstattung auferlegt wurde. Wie es scheint, hat also die Verordnung bei den Gerichten höherer Instanz, deren Verfahren, wenn gegen sie der positive Konflikt erhoben wird, die §§ 8—10 regeln, eine reichsgerichtliche Instanz nicht mit im Auge gehabt. Auch was die Bestimmung in § 19 a. a. O. betrifft, wonach, wenn zur Zeit der Konflikterhebung „ein in dem Rechtsstreit erlassenes Urteil vorläufig vollstreckbar“ ist, das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, mittels unanfechtbaren Beschlusses „die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung von Amts wegen anzuordnen“ und, falls der Rechtsweg für zulässig erkannt, oder der Kompetenzkonflikt zurückgenommen wird, diesen Beschluß „von Amts wegen wieder aufzuheben“ hat, so ist schwerlich anzunehmen, daß mit einer solchen, in das Vollstreckungsverfahren übergreifenden Thätigkeit auch das Reichsgericht betraut werden sollte.

Aber auch wenn diese Erwägungen fehl gingen, so darf doch der Inhalt der preussischen Verordnung über die Grenzen der reichsgesetzlichen Norm, zu deren Ausführung sie erlassen worden ist, objektiv nicht hinausgehen. Der Art. 106 der preussischen Verfassungs-Urkunde, demzufolge den preussischen Behörden die Prüfung der Rechtsgültigkeit einer gehörig verkündeten königlichen Verordnung nicht zusteht, hindert das Reichsgericht, wie ausdrücklich auch Löning (S. 164 a. a. O.) anerkennt, nicht, eine solche Prüfung vorliegenden Falles gemäß Art. 2 der Reichsverfassung vorzunehmen. Findet sich hierbei, daß die Verordnung in Widerspruch tritt mit der reichsgesetzlichen Norm des § 17 Abs. 2 G. B. G., so entbehrt sie insoweit der rechtsverbindlichen Kraft. Hat daher diese letztere Norm richtiger Auslegung zufolge mit den Landesgerichten nicht zugleich auch das Reichsgericht den von ihr landesgesetzlich zugelassenen Kompetenzgerichtshöfen untergeordnet, so ist auf den Inhalt der preussischen Verordnung vom 1. August 1879 selbständig ein solches Verhältnis nicht zu begründen. Der § 15 Einf.-Ges. zur C. P. O., wonach die landesgesetzlichen Vorschriften über die Einstellung des Verfahrens bei Kompetenzkonflikten unberührt bleiben, steht in dieser Beziehung nicht entgegen, da aus

ihm selber über die hier streitige Frage, ob ein Kompetenzkonflikt zwischen einer Landesbehörde und dem Reichsgerichte im Sinne des Gesetzes überhaupt möglich sei, nichts zu entnehmen ist.

Mit nichten läßt sich, wie geschehen ist, hiergegen einwenden, daß die Einnahme dieses Standpunktes einen außerhalb der Reichskompetenz liegenden Eingriff in das innere Staatsrecht der Einzelstaaten bedeute. Die verfassungsmäßigen Grenzen der beiderseitigen Gerichtsbarkeit werden hierdurch in keiner Weise berührt. Über den Umfang, in welchem das Reichsgericht in dem Verfahren für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten seine Gerichtsbarkeit auszuüben hat, steht die alleinige Bestimmung dem Reiche selbst zu, und nur soweit es dieser Befugnis zu Gunsten der Gliedstaaten sich etwa entäußert, konkurriert hierbei auch die Landesgesetzgebung (vgl. Artt. 2 und 4 Ziff. 13 der Reichsverfassung und Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873, R.G.Bl. 1873 S. 379). Insbesondere gilt letzteres daher auch von dem Grundsatz des § 17 Abs. 1 G.B.G., der für das reichsgerichtliche Verfahren als Regel bestehen bleibt, dafern nicht die Reichsgesetzgebung selbst ihn eingeschränkt hat. Eine solche Einschränkung aber ist in dem Abs. 2 des § 17 a. a. D., auf welchen man in dieser Hinsicht sich allein beruft, nicht enthalten.

Nur für die Landesjustizsachen steht demnach auch der Landesgesetzgebung das Recht zu, die Entscheidung über einen rücksichtlich ihrer ausbrechenden Kompetenzstreit einer Landesbehörde nach Maßgabe der dort erteilten Normativvorschriften zuzuweisen und das Verfahren darüber zu ordnen. Durch die Einlegung der Revision bei dem Reichsgerichte hört die Sache für die Dauer des weiteren Verfahrens in der Revisionsinstanz auf, eine Landesjustizsache zu sein; sie gelangt als Reichsjustizsache in die eigene, durchaus selbständige und von keiner bundesstaatlichen Einwirkung mehr abhängige Gerichtsbarkeit des Reiches.

Im Sinne der Entscheidung der vereinigten Civilsenate haben sich im Endergebnisse auch erklärt Gaupp, Civilprozeßordnung, 3. Aufl. Vorbemerkungen II D zu Buch 1 Abschn. 1 S. 9, Keller, Das Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich, Jahr 1877, und Strudmann und Koch, Kommentar zum Gerichtsverfassungsgesetz § 17 Anm. 2 6. Aufl. S. 1099; ebenso Wach, Handbuch des Deutschen Civilprozeßrechts, S. 102, Laband, Staatsrecht, 3. Aufl. Bd. 2

§. 317. 318. 346, und anscheinend auch v. Köhne, Staatsrecht, 4. Aufl. Bd. 1 S. 524; mit Bezug auf den negativen Konflikt auch Nabhyl in v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. 1 S. 816, und Rassew in Gruchot's Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts Bd. 43 S. 789 fig." . . .